



DRINGLICHE INTERPELLATION 516/2026 VON DANIEL SCHNYDER (SVP) UND GIANLUCA DI MODICA (FDP): «BAUSTELLENMANAGEMENT IN USTER: ERREICHBARKEIT DES LOKALEN GEWERBES SICHERSTELLEN»; ANTWORT DES STADTRATS

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. August 2026 reichten die Ratsmitglieder Daniel Schnyder (SVP) und Gianluca Di Modica (FDP) beim Präsidenten des Gemeinderates die Interpellation Nr. 516/2026 betreffend «Baustellenmanagement in Uster: Erreichbarkeit des lokalen Gewerbes sicherstellen» ein.

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Sanierungen von Strassen und Werkleitungen sind notwendig. Bei länger dauernden Baustellen müssen jedoch die Erreichbarkeit, Sichtbarkeit, Parkierung sowie An- und Auslieferungen der betroffenen Gewerbebetriebe möglichst sichergestellt bleiben.

Die aktuelle Baustelle an der Seestrasse zeigt exemplarisch, dass dies nicht ausreichend gelingt. Die Vuillat AG ist seit längerer Zeit erheblich betroffen. Trotz wiederholter Gespräche und konkreter Lösungsvorschläge blieben aus Sicht des Betriebs spürbare Verbesserungen weitgehend aus.

Da gleichzeitig mehrere grössere Baustellen in Uster bestehen und im Frühjahr 2027 eine Vollsperrung der Seestrasse angekündigt ist, stellen sich grundsätzliche Fragen zur Koordination, Kommunikation und Vertretung der Gewerbeinteressen gegenüber dem Kanton.

Wir stellen dem Stadtrat folgende Fragen:

- 1. Wie koordiniert die Stadt gleichzeitig laufende Baustellen auf Stadt- und Kantonsstrassen hinsichtlich Bauphasen, Verkehrsfluss und Erreichbarkeit?*
- 2. Wann und wie werden betroffene Gewerbebetriebe sowie der Gewerbeverband Uster einbezogen, und wer ist ihre zentrale Ansprechstelle?*
- 3. Welche Mindeststandards gelten bei längeren Baustellen für Zufahrten, Kundenparkplätze, An- und Auslieferungen, Signalisation und Kundeninformation?*
- 4. Welche Möglichkeiten einer temporären Gewebesignalisation wurden an der Seestrasse geprüft, welche umgesetzt und weshalb wurden weitergehende Massnahmen abgelehnt?*
- 5. Wie überprüft die Stadt, ob Umleitungen und Signalisationen aus Sicht der Kundschaft tatsächlich funktionieren, und wie reagiert sie auf Rückmeldungen der Betriebe?*
- 6. Hat der Stadtrat Kenntnis von den dokumentierten wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Betriebe, und wie werden diese in die Interessenabwägung einbezogen?*



7. *Wie stellt der Stadtrat sicher beziehungsweise wie setzt er sich beim Kanton dafür ein, dass während der Vollsperrung im Frühjahr 2027 Betriebszufahrten sowie notwendige An- und Auslieferungen gewährleistet bleiben?*
8. *Ist der Stadtrat bereit, gemeinsam mit dem Kanton und dem lokalen Gewerbe verbindliche Standards für künftige grössere Baustellen festzulegen?*

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Frage 1:

«Wie koordiniert die Stadt gleichzeitig laufende Baustellen auf Stadt- und Kantonsstrassen hinsichtlich Bauphasen, Verkehrsfluss und Erreichbarkeit?»

Antwort:

Bevor die Arbeiten auf einer Baustelle aufgenommen werden, findet eine Startsituation mit den relevanten Beteiligten statt. Da Baustellen häufig Auswirkungen auf den Verkehr haben, wird die Verkehrstechnik der Stadtpolizei Uster frühzeitig in die Planung der Verkehrsführung einbezogen. Je nach Situation werden zudem weitere betroffene Stellen und Partner eingebunden, etwa der öffentliche Verkehr, Gewerbebetriebe, kantonale Stellen oder weitere Fachbereiche der städtischen Verwaltung. Die Gesamtkoordination liegt beim jeweiligen Projektleiter. Während der Ausführung sorgen regelmässige Sitzungen für die laufende Koordination.

Frage 2:

«Wann und wie werden betroffene Gewerbebetriebe sowie der Gewerbeverband Uster einbezogen, und wer ist ihre zentrale Ansprechstelle?»

Antwort:

Der Einbezug der Betroffenen erfolgt üblicherweise einige Wochen vor Baubeginn und liegt in der Verantwortung der jeweiligen Projektleitung, im Fall der Seestrasse beim Tiefbauamt des Kantons Zürich unter Einbezug der Abteilung Bau der Stadt Uster. Bei grösseren Projekten könnten allerdings separate Informationsveranstaltungen für Anwohnende oder das Gewerbe schon in einem früheren Stadium der Planungsarbeiten sinnvoll sein. Eine diesbezügliche Anregung wird beim Tiefbauamt des Kantons Zürich platziert. Zentrale Ansprechstelle für die Gewerbetreibenden ist bei Strassenbauprojekten die jeweilige Projektleitung.

Frage 3:

«Welche Mindeststandards gelten bei längeren Baustellen für Zufahrten, Kundenparkplätze, An- und Auslieferungen, Signalisation und Kundeninformation?»

Antwort:

Für längere Baustellen bestehen keine generellen gesetzlichen Mindeststandards, wonach die bisherige Erreichbarkeit, Kundenparkierung oder Anlieferung eines einzelnen Betriebs jederzeit und unverändert gewährleistet werden muss. Massgebend sind vielmehr die konkreten örtlichen Verhältnisse, die Verkehrssicherheit, die Anforderungen der Bauausführung sowie der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Die Stadt ist bestrebt, die Zugänglichkeit zu angrenzenden Liegenschaften während der Bauzeit soweit technisch und betrieblich möglich aufrechtzuerhalten. Einschränkungen können bei Strassen- und Werkleitungsarbeiten jedoch unvermeidbar sein. Ein Anspruch auf eine jederzeitige direkte motorisierte Zufahrt oder auf den Erhalt bestehender Kundenparkplätze besteht grundsätzlich nicht.



Bei Gewerbebetrieben werden betriebsnotwendige An- und Auslieferungen nach Möglichkeit berücksichtigt. Je nach Bauphase können dafür beispielsweise zeitliche Lieferfenster, temporäre Zufahrten oder alternative Umschlagsmöglichkeiten vorgesehen werden. Voraussetzung bleibt, dass dies mit der Verkehrssicherheit und dem Bauablauf vereinbar ist.

Für die Baustellensignalisation gelten die bundesrechtlichen Vorgaben der Signalisationsverordnung, insbesondere Art. 80 und 81 SSV, sowie die einschlägigen VSS-Normen. Die Signalisation muss eine sichere und verständliche Verkehrsführung gewährleisten.

Die Stadt verfolgt somit nicht den Ansatz einer uneingeschränkten Bestandesgarantie, sondern denjenigen einer verhältnismässigen und situationsgerechten Aufrechterhaltung der Erreichbarkeit.

Jeweils vor Inangriffnahme einer neuen Bauphase, die Auswirkung auf die Verkehrsführung hat, werden Anwohnende und Gewerbetreibende mit einem Informationsschreiben orientiert, in welchen auch die Kontaktdaten der zuständigen Projektleitung aufgeführt sind.

Für die Signalisation gilt: so viel wie nötig, so wenig wie möglich. Ziel ist eine klare und verständliche Verkehrsführung, die Ablenkung vermeidet und die Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der geforderten Sichtbeziehungen ermöglicht. Die Signalisation erfolgt auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie der massgebenden Normen.

Frage 4:

«Welche Möglichkeiten einer temporären Gewerbesignalisation wurden an der Seestrasse geprüft, welche umgesetzt und weshalb wurden weitergehende Massnahmen abgelehnt?»

Antwort:

Durch einen Gewerbetreibenden wurde angeregt, dass die im von der Umleitung betroffenen Perimeter ansässigen Betriebe mit Namen beschildert werden. Im Sinne der Gleichbehandlung, hätte man dies für alle Betriebe machen müssen. Eine entsprechend grosse Tafel hätte voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen der Sicht im Strassenraum geführt. Es wurde daher die übliche und im Kanton verbreitete Lösung umgesetzt; die Signalisation der zu den Betrieben führenden Strassen statt blosser Umleitungspfeile. Weitere Möglichkeiten sind mit Gewerbetreibenden und dem Kanton in Abklärung.

Eigene, privat aufgestellte Schilder im Strassenraum sind grundsätzlich nicht zulässig. Die Signalisation im öffentlichen Raum muss einheitlich, klar und rechtlich korrekt sein, damit die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet bleibt.

Frage 5:

«Wie überprüft die Stadt, ob Umleitungen und Signalisationen aus Sicht der Kundschaft tatsächlich funktionieren, und wie reagiert sie auf Rückmeldungen der Betriebe?»

Antwort:

Während der Ausführung erfolgen durch die Verkehrstechnik regelmässige Kontrollen vor Ort. Werden Abweichungen festgestellt, wird direkt mit der Bauleitung die notwendige Anpassung veranlasst. Rückmeldungen aus der Bevölkerung werden per E-Mail oder Telefon entgegengenommen. Die Situation wird dann vor Ort überprüft und mit allen Involvierten nach Optimierungsmöglichkeiten gesucht.

**Frage 6:**

«Hat der Stadtrat Kenntnis von den dokumentierten wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Betriebe, und wie werden diese in die Interessenabwägung einbezogen?»

Antwort:

Der Stadtrat hat Kenntnis davon, dass laufende Baustellen für betroffene Gewerbebetriebe zu erheblichen wirtschaftlichen Belastungen führen können, namentlich durch eingeschränkte Sichtbarkeit, erschwerte Zufahrt, reduzierte Kundenfrequenz sowie Probleme bei An- und Auslieferungen. Entsprechende Rückmeldungen und dokumentierte Einbussen einzelner Betriebe, unter anderem der Bäckerei Vuillat AG, wurden dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht und innerhalb der Verwaltung aufgenommen. Diese wirtschaftlichen Auswirkungen werden in die Interessenabwägung einbezogen, soweit die Stadt einen Handlungsspielraum hat.

Im konkreten Fall der Bäckerei Vuillat AG standen die Standortförderin, die Stadtpräsidentin und der Stadtrat in einem aktiven Austausch mit dem Geschäftsführer. Der Stadtrat wurde schriftlich über die Umsatzeinbussen infolge der Baustellen informiert. Die Standortförderung suchte den direkten Kontakt zum Betrieb und engagierte sich innerhalb der Verwaltung für geeignete Lösungen und mögliche Unterstützungsansätze. Der Stadtrat hat schriftlich darauf hingewiesen, dass bei den betreffenden Baustellen der Kanton Bauherr und Verursacher ist. Für eine beantragte direkte finanzielle Entschädigung durch die Stadt gibt es keine rechtlichen Grundlagen. Entsprechend können weder steuerliche oder gebührenbezogene Erleichterungen noch andere direkte finanzielle Gegenleistungen zugesichert werden. Unabhängig davon ist der Stadtrat bestrebt, mit den betroffenen Betrieben im Austausch zu bleiben und praktikable Lösungen zu prüfen. So schlug der Stadtrat beispielsweise der Bäckerei vor, einen mobilen Verkaufsstand an zentraler Lage zu betreiben oder am Wochenmarkt präsent zu sein.

Frage 7:

«Wie stellt der Stadtrat sicher beziehungsweise wie setzt er sich beim Kanton dafür ein, dass während der Vollsperrung im Frühjahr 2027 Betriebszufahrten sowie notwendige An- und Auslieferungen gewährleistet bleiben?»

Antwort:

Für betroffene Gewerbetreibende und Anwohnende werden Lösungen erarbeitet. Die finalen Belagsarbeiten werden voraussichtlich eine Vollsperrung während zweimal je einer Woche erfordern. Federführend und zentrale Anlaufstelle in diesem Fall ist der Projektleiter des kantonalen Tiefbauamts. Gemäss dessen Aussagen fanden bereits erste Gespräche mit den Gewerbetreibenden statt und es werden im nächsten Jahr nochmals Gespräche mit den Anwohnenden und Gewerbetreibenden aufgenommen, wenn das detaillierte Projekt finalisiert ist. Es werden Ersatzparkplätze und alternative Zufahrten für die Zeit der Vollsperrung geprüft. Die Verkehrstechnik der Stadtpolizei Uster bietet dabei Unterstützung.

Frage 8:

«Ist der Stadtrat bereit, gemeinsam mit dem Kanton und dem lokalen Gewerbe verbindliche Standards für künftige grössere Baustellen festzulegen?»

Antwort:

Es gibt bereits etablierte Formen der Zusammenarbeit. Zudem werden Erkenntnisse aus laufenden Projekten aufgenommen und in die Weiterentwicklung künftiger Abläufe einbezogen. Die Fachabteilungen der Stadt Uster setzen sich beim kantonalen Tiefbauamt dafür ein, dass auch bei kantonalen Bauprojekten die Interessen der Stadt Uster berücksichtigt und vorhandener Spielraum zugunsten des hier ansässigen Gewerbes genutzt wird. In diesem Sinne, werden die Fachpersonen der Stadt Uster auch hier prüfen, ob sich aus den Erfahrungen der Seestrasse gemeinsame Standards für grössere Baustellen ableiten lassen.



Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Antwort auf die Interpellation Nr. 516/2026 der Ratsmitglieder Daniel Schnyder (SVP) und Gianluca Di Modica (FDP) betreffend «Baustellenmanagement in Uster: Erreichbarkeit des lokalen Gewerbes sicherstellen» Kenntnis zu nehmen.

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber